



## Direkte Bundessteuer

Bern, 4. September 2007  
DB-442 ED

An die kantonalen Verwaltungen  
für die direkte Bundessteuer

## Rundschreiben

### ***Vertrieb des neuen und des alten Lohnausweises***

#### Neuer Lohnausweis

Die Eidg. Steuerverwaltung hat ca. 200'000 Unternehmen über die Handhabung und die Bestellmodalitäten des neuen Lohnausweisformulars orientiert. Dieses Schreiben wurde dem MWSt-Versand vom 4./5. September 2007 beigelegt. Es wurde darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bestellung und der Versand über die Bundesdienststelle BBL Verkauf, Bundespublikation, Fellerstrasse 31, 3003 Bern, erfolgt. Es steht aber den Kantonen frei, selbst einen kleinen Vorrat an Lohnausweisformularen anzulegen.

#### Alter Lohnausweis

Druck und Vertrieb von alten oder kantonalen Lohnausweisformularen ist Sache der Kantone. Eine Restmenge der gebräuchlichsten alten Lohnausweisformulare ist im BBL noch vorhanden und kann an interessierte Kantone abgegeben werden.

Abteilung Aufsicht Kantone  
Fachdienste

Daniel Emch  
Chef

Beilage: Informationsschreiben der ESTV vom September 2007 über den Vertrieb des neuen Lohnausweises



## **Vertrieb des neuen Lohnausweises**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das für die ganze Schweiz einheitliche Lohnausweisformular kann ab sofort für Bescheinigungen von Löhnen und Renten verwendet werden. Die verbindliche Einführung erfolgt in den meisten Kantonen für die im Jahr 2007 erzielten Löhne.

Aufgrund des Wegfalls der kantonalen Lohnausweisformulare konnte die gesamte Logistik massiv vereinfacht werden. Mit der zunehmenden Verbreitung der Informatik – auch in Kleinstbetrieben – bestehen bereits heute verschiedene Applikationen, damit der Lohnausweis auf weisses Papier gedruckt werden kann. In einzelnen Kantonen besteht sogar die Möglichkeit die Lohndaten elektronisch an die Steuerverwaltung zu übermitteln. Weitere Infos zu diesem Verfahren erfahren Sie bei Ihrer kantonalen Steuerverwaltung.

Sollten Sie über keine Lohnbuchhaltungsapplikation/software/programm verfügen, können Sie auf der Homepage der Schweizerischen Steuerkonferenz ([www.steuerkonferenz.ch/d/lohnausweis.htm](http://www.steuerkonferenz.ch/d/lohnausweis.htm)) oder der Eidgenössischen Steuerverwaltung ([www.estv.admin.ch/d/dbst/dienstleistungen/lohnausweis.htm](http://www.estv.admin.ch/d/dbst/dienstleistungen/lohnausweis.htm)) das Programm «eLohnausweis SSK» herunterladen, welches das Ausfüllen des Lohnausweises per Computer ermöglicht.

Der neue Lohnausweis wird Ihnen nicht automatisch zugestellt.

Wenn Sie aber den Lohnausweis oder die dazugehörige Wegleitung noch auf Papier benötigen, so empfehlen wir Ihnen, die benötigte Anzahl möglichst elektronisch unter <http://www.bundespublikationen.admin.ch/> und dann unter Suchbegriff Lohnausweis eingeben zu bestellen. Diese Bestellform per Internet ermöglicht eine rasche Bearbeitung Ihrer Bestellung. Selbstverständlich besteht jedoch nach wie vor auch die Möglichkeit, den neuen Lohnausweis beim Bundesamt für Bauten und Logistik telefonisch (031 325 50 50, Fax 031 325 50 58) oder per E-Mail ([verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)) zu bestellen.

Weitere Informationen zum neuen Lohnausweis erhalten Sie auf der Homepage der Schweizerischen Steuerkonferenz ([www.steuerkonferenz.ch/d/lohnausweis.htm](http://www.steuerkonferenz.ch/d/lohnausweis.htm)) oder bei der Steuerverwaltung Ihres Sitzkantons.